

Kopie der Urschrift der

# **Satzung**

für den

## **Verein**

# **Ehemalige Synagoge**

# **Rottweil [e.V.]**

in der von der  
**Gründungsversammlung**  
beschlossenen Fassung  
vom 27. Juni 2013

**Rottweil**

**27. Juni 2013**

# Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Gesetzliche Vertretung und Haftung
- § 14 Zuständigkeit des Vorstands
- § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Protokollierung
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Vermögensbindung bei Auflösung
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Ehemalige Synagoge Rottweil“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein Ehemalige Synagoge Rottweil e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein bezweckt die Erforschung der jüdischen Geschichte Rottweils, die Erhaltung ihrer Denkmale und die Förderung von Begegnungen. Besondere Bedeutung legt der Verein auf die Förderung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen im Sinne der Völkerverständigung.
- (2) Im Rahmen des Vereinszwecks sucht der Verein insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - (a) Anregung und Förderung von Arbeiten zum Judentum und zur jüdischen Geschichte in Rottweil.
  - (b) Unterstützung der Bemühung der Stadt Rottweil bei der Pflege des jüdischen Erbes;
  - (c) Zusammenarbeit mit der Israelitischen Kultusgemeinde Rottweil/Villingen-Schwenningen.
  - (d) Pflege der Kontakte zu ehemaligen jüdischen Einwohnern, ihren Nachkommen und Angehörigen.
  - (e) Verbreitung der Kenntnisse über das Judentum und der jüdischen Orts- und Regionalgeschichte durch verschiedene Veranstaltungen;
  - (f) Führungen für Besucher und besonders für Schulklassen;
  - (g) Beispielhafte Bewusstmachung der Ursachen und Wirkungen des Antisemitismus;
  - (h) Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die eine entsprechende Zwecksetzung verfolgen;
  - (i) Förderung und Beteiligung an Vorhaben und Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Ehegatten können Einzelmitglieder werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der dritten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung die

Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss nach Absatz 4 ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung erheben. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Nach fristgerechter Einlegung der Berufung hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nach Beratung abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied, das die Berufung eingelegt hat, darf bei der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in seiner Angelegenheit nicht anwesend sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
- (2) Herabgesetzter, ermäßigter und erhöhter Beitrag:
  - (a) Schüler, Studenten und Arbeitslose entrichten den herabgesetzten Beitrag eines Einzelmitgliedes
  - (b) Ehepaare entrichten als Einzelmitglieder einen ermäßigten Beitrag.
  - (c) Juristische Personen entrichten einen erhöhten Beitrag eines Einzelmitgliedes.
- (3) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) In geeigneten Fällen kann der Vorstand Beiträge erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins;
  - (b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
  - (c) Entlastung des Vorstands;
  - (d) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
  - (e) Wahl der Kassenprüfer;
  - (f) Festsetzung des Jahresbeitrags;
  - (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
  - (h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4;
  - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Anschrift gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein zuletzt schriftlich bekanntgegeben hat.
- (3) Die Einladung kann in geeigneten Fällen auch durch E-Mail erfolgen. An die Stelle der schriftlichen Einladung kann auch die Bekanntmachung im „Schwarzwälder Bote – Ausgabe Rottweil“ treten. Erfolgt die Einladung nach Satz 1 oder Satz 2, so gilt sie am Tage nach der Versendung der E-Mail oder am Tage nach Erscheinen in der Presse als zugegangen.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (2) Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Satz 2 einberufen, so ist der Zweck auf der Tagesordnung anzugeben.
- (3) Hinsichtlich der Einberufungsfrist, der Tagesordnung und der Ergänzung der Tagesordnung gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 2 bis 4 entsprechend. In Angelegenheiten von außerordentlicher Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so führt der Schatzmeister den Vorsitz. Ist auch der Schatzmeister verhindert, so leitet der Schriftführer die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- (2) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Aussprache und des Wahlvorgangs einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen. Der Wahlleiter darf nicht selbst für ein Amt zur Verfügung stehen.
- (3) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands gelten die Vorschriften des § 15 Absatz 1 bis Absatz 4. In anderen Angelegenheiten ist geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederver-

sammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen. Für die Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stichwahl wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Bei Wahlen und bei Abstimmungen in anderen Angelegenheiten gelten Stimmenthaltungen als gültig abgegebene Stimmen. Sie werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich
  - (a) dem/der Vorsitzenden,
  - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem/der Schatzmeister/in,
  - (d) dem/der Schriftführer/in.

Hinzu können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung gewählt.

- (2) Für bestimmte Vorhaben kann sich der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder besonders sachkundige Vereinsmitglieder als stimmberechtigte Beisitzer zuwählen. Werden sachkundige Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, als Beisitzer zugewählt, so nehmen diese beratend an den Sitzungen teil. Das Amt eines zugewählten Beisitzers endet mit dem Abschluss des bestimmten Vorhabens.



## **§ 13 Gesetzliche Vertretung und Haftung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Für die Haftung gelten im übrigen die Vorschriften des § 31 BGB mit der Maßgabe, dass der Vorstand bei fahrlässigem Handeln im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt ist.

## **§ 14 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Neben den Geschäftsbereichen des Schatzmeisters und des Schriftführers, die vom Schatzmeister bzw. vom Schriftführer wahrgenommen werden, können die übrigen Vorstandsmitglieder Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. (a) bis Buchst. (i) bearbeiten. Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;
  - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - (d) Erstellung der Jahresberichte;
  - (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4;
  - (f) Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5 Absatz 3;
  - (g) Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Absatz 4;
  - (h) Beschlussfassung in Beitragsangelegenheiten gemäß § 6 Absatz 5.

- (3) Für Rechtsgeschäfte mit einem einzelnen Geschäftswert von über 5.000 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Offene und geheime Wahl sind möglich. Beantragt ein anwesendes Vereinsmitglied geheime Wahl, so ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Treten zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands zurück oder scheiden sonst vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

## **§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n, und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Vorstand kann eine von Satz 2 abweichende Regelung beschließen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Zählung der

Stimmen ist § 11 Abs. 7 anzuwenden.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vorstands, prüfen diese mindestens einmal im Jahr und erstatten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis Bericht.

## **§ 18 Protokollierung**

- (1) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Dieses hat die Beratungsergebnisse und gegebenenfalls die Anträge und Beschlüsse festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) In den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 4 sind die Vorschriften über die Protokollierung entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf Antrag kann ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen nehmen. Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Einsichtnahme durch Verlesen des Protokolls, auch in Auszügen, ersetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit Einsicht in sämtliche Protokolle nehmen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs- berechtigte Liquidatoren.

## **§ 20 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Geschichts- und Altertumsverein Rottweil e.V.“, in Rottweil, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Künftige Änderungen der Satzung treten jeweils unmittelbar mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Geschehen in Rottweil, am 27. Juni 2013